

**Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
an der TU Dortmund
vom 12. Dezember 2017**

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund vom 12. Dezember 2017

1. Präambel

1.1 Die TU Dortmund verpflichtet sich zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Sie findet ihren wesentlichen Ausdruck darin, dass Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler die Methoden und Ergebnisse der eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit kontinuierlich auf ihre Richtigkeit prüfen. Die Grundsätze schließen ein, dass jede/jeder Wissenschaftlerin/Wissenschaftler sich selbst wie auch der wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit gegenüber in allen Aspekten ihres/seines wissenschaftlichen Handelns Ehrlichkeit ausübt.

1.2 Jede/jeder Wissenschaftlerin/Wissenschaftler ist verpflichtet, *lege artis*, also nach den in ihrer/seiner Disziplin akzeptierten Methodiken zu arbeiten, korrekte Angaben zu machen, geistiges Eigentum anderer zu achten sowie andere in ihrer Forschungstätigkeit nicht zu beeinträchtigen.

1.3 Die Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist in allen Studiengängen und im Promotionsstudium Gegenstand der Ausbildung.

2. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Angehörigen der TU Dortmund haben die im folgenden Abschnitt festgelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis jederzeit zu beachten.

Wissenschaftliche Ehrlichkeit

2.1 Die Angehörigen der TU Dortmund sind in ihrem wissenschaftlichen Handeln (beispielsweise im Rahmen von Publikationen, Abschlussarbeiten, Vorträgen, Gutachten, Förderanträgen, Bewerbungen und Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit) zu Wahrheit und Ehrlichkeit verpflichtet.

2.2 Die wissenschaftlichen Ergebnisse sind unter Darlegung der angewandten Methoden für andere Fachwissenschaftlerinnen/Fachwissenschaftler nachvollziehbar zu beschreiben. Dies erfordert auch das Einbeziehen der erhobenen Daten und erwogenen Argumente, die die eigenen Schlussfolgerungen nicht stützen. Einbezogene

ne fremde Ergebnisse sind durch Zitationen eindeutig nachzuweisen. Eigene Ergebnisse, die bereits als Teile oder als Ganzes Gegenstand einer Veröffentlichung oder einer Abschlussarbeit eines Prüfungsverfahrens waren, müssen ebenfalls als solche vollständig ausgewiesen werden.

Autorinnen-/Autorenschaft

2.3 Jede Person, die zu einer Veröffentlichung einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat, muss grundsätzlich als Autorin/Autor genannt werden. Zu den 10 Jahre aufzubewahrenden Dokumenten zu einer Publikation sollte eine Liste beigefügt werden, aus der der Beitrag der Autorinnen/Autoren hervorgeht.

2.4 Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

2.5 Alle Autorinnen und Autoren einer Publikation müssen vor ihrer Einreichung bei einem Publikationsorgan die Gelegenheit haben der Veröffentlichung zuzustimmen. Sie sind gemeinsam für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich.

Fremdes geistiges Eigentum

2.6 Im Rahmen von Veröffentlichungen ist die Verwendung fremden geistigen Eigentums offenzulegen und durch Zitationen eindeutig nachzuweisen.

2.7 Noch nicht publiziertes geistiges Eigentum anderer darf für die eigene wissenschaftliche Tätigkeit nur genutzt werden, soweit die/der geistige Eigentümerin/Eigentümer der Verwendung schriftlich zugestimmt hat.

Daten

2.8 Die TU Dortmund stellt die Infrastruktur für die Sicherung aller Daten, die für eine wissenschaftliche Publikation relevant sind, zur Verfügung. Insbesondere wird durch geeignete Formate sichergestellt, dass auf die Daten für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Publikation zugegriffen werden kann. Die Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der TU Dortmund sind verpflichtet, Daten, die sie im Rahmen der für die Veröffentlichung durchgeführten Erhebung unmittelbar gewonnen haben (Primärdaten), für andere Fachwissenschaftlerinnen/Fachwissenschaftler in nachvollziehbarer Weise zu

hinterlegen. Primärdaten umfassen dabei alle Informationen, die zum Verständnis der Analyse und ihrer Schlussfolgerungen notwendig sind. Dies schließt Daten mit ein, die der Schlussfolgerung der Publikation widersprechen. Wann immer möglich, sollen auch die Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum in geeigneter universitärer Infrastruktur aufbewahrt werden.

2.9 Für die Hinterlegung der Daten auf der Speicherplattform wird von den am Forschungsprojekt beteiligten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern eine verantwortliche Person innerhalb einer Kollaboration ausgewählt, z.B. die/der korrespondierende Autorin/Autor einer Publikation.

2.10 Die Primärdaten einer Publikation sind Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern zugänglich zu machen, die hierfür ein berechtigtes wissenschaftliches Interesse nachweisen können, soweit vertragliche bzw. Rechtsvorschriften oder begründete Verwertungsziele der Urheberinnen/Urheber dem nicht entgegenstehen.

2.11 Angehörige der TU Dortmund dürfen die wissenschaftliche Tätigkeit anderer durch ihre Handlungen nicht behindern. Die Nutzung vorhandener Geräte darf nur in begründeten Fällen verweigert werden, wenn z. B. durch mangelhafte Kenntnis oder Erfahrung die am Betreiben interessierte Person sich selbst oder das Gerät durch den Betrieb gefährdet.

2.12 Eine/ein Wissenschaftlerin/Wissenschaftler der TU Dortmund darf die Mitwirkung in einem gemeinsamen Forschungsprojekt nicht ohne sachlichen Grund beenden. Soweit die Verwendung ihres/seines Beitrags erforderlich ist, um die wissenschaftlichen Ergebnisse zu veröffentlichen, darf sie/er die Einwilligung in die Verwendung nur aus gewichtigem Grund verweigern. Diese Einwilligung kann nur dann aus einem wissenschaftlichen Grund wirksam verweigert werden, wenn diese Weigerung mit einer für andere Fachwissenschaftlerinnen/Fachwissenschaftler nachvollziehbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen schriftlich dargelegt wird.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten kann geahndet werden.

3.2 Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine Angehörige/ein Angehöriger der TU Dortmund schuldhaft, also vorsätzlich oder grob fahrlässig, gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

3.3 Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Angehörige/ein Angehöriger der TU Dortmund eine andere Person zu einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorsätzlich anstiftet oder Beihilfe leistet.

3.4 Bei Verdacht auf einen schweren Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis muss ein Verfahren eingeleitet werden.

3.5 Schwere Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis liegen beispielsweise in den folgenden Fällen vor:

Falschangaben

- Erfinden von Daten und diese als Resultat einer empirischen Untersuchung auszugeben
- Verfälschen von Daten: Selektion von Daten in Tabellen und Abbildungen ohne diese Tatsache offenzulegen mit dem Ziel, z. B. eine Hypothese zu untermauern
- Nutzung von Ghostwritern: Die Arbeit wurde als Ganzes oder zusammenhängende Teile derselben wurden von einer anderen Person verfasst, diese Tatsache wird aber bei der Einreichung der Arbeit verschwiegen

Verletzung des geistigen Eigentums anderer Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler

Plagiate

- Textübernahme: Textteile eines fremden Werkes werden ohne Quellenangabe übernommen. Dies gilt auch für die Übernahme von Texten/Daten aus betreuten Examensarbeiten
- Übersetzungsplagiat: Übersetzungen (Text, Daten) werden ohne Quellenangabe als Eigenleistung ausgegeben
- Selbstplagiat: Übernahme von eigenen umfangreichen Texten/Daten, die bereits in anderen Examensarbeiten bzw. Publikationen verwendet wurden, ohne Kennzeichnung

Ideendiebstahl

- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin/Gutachter
- Anmaßung der Autoren- bzw. Annahme der Mitautorenschaft ohne jeglichen Eigenbeitrag
- Offenlegung eines Werkes, einer Erkenntnis, einer Hypothese oder eines Forschungsansatzes einer anderen Person, vor Veröffentlichung ohne deren Zustimmung

Sabotage bzw. vorsätzliche Behinderung der Forschungstätigkeit

- durch die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsaufbauten, Geräten, Unterlagen,

Hardware, Software, die eine andere Person zur Durchführung ihrer/seiner Forschung benötigt

- durch Verbot der Nutzung vorhandener Geräte ohne sachliche Begründung.

Weitere Beispiele sind in einem Anhang zu dieser Ordnung zu finden. (siehe S. 5)

4. Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis

4.1 Die Dekaninnen / Dekane bzw. Leiterinnen / Leiter von Instituten sind dafür verantwortlich, dass die im wissenschaftlich-technischen Bereich Tätigen, die Lehrenden, Promovierende und Studierende mindestens jährlich im Rahmen von Schulungen mit den Regeln vertraut gemacht werden. Die Durchführung derartiger Schulungen ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift der Teilnehmenden zu bestätigen. Die Dekaninnen / Dekane berichten jährlich dem Rektorat über die getroffenen Maßnahmen. Das Rektorat stellt diese Berichte den Ombudspersonen zur Verfügung, die sie mit der Dekanin / dem Dekan der jeweiligen Fakultät besprechen.

4.2 Studierende, Graduierte und Promovierende sind im Rahmen ihrer Abschlussarbeiten an der TU Dortmund angemessen zu betreuen. Für jede/jeden von ihnen ist eine geeignet qualifizierte Ansprechperson zu benennen. Die Betreuungspflicht durch diese Ansprechperson umfasst die Diskussion der erzielten Resultate in regelmäßigen Abständen und die fachkundige Beratung der / des Kandidatin / Kandidaten. Die Verantwortung hierfür trägt die / der an der TU Dortmund aktive Hochschullehrerin / Hochschullehrer, der / dem die damit verbundene Prüfung obliegt.

5. Institutionen zur Sicherstellung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Institutionen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis auf Universitätsebene umfassen die beiden Ombudspersonen sowie eine Untersuchungskommission.

Ombudspersonen

5.1 Die Ombudspersonen dienen als Ansprechpersonen für diejenigen, die zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis Aufklärung suchen, die auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hinweisen möchten, etc. Sie bieten an, zwischen den an einem Konflikt Beteiligten zu vermitteln. Die Ombudspersonen prüfen jeden an sie herangetragenen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf Plausibilität, Konkretetheit und Bedeutung, führen aber kein Untersuchungsverfahren inklusive Anhörung

der Beteiligten durch. Die Ombudspersonen beraten das Rektorat in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

5.2 Zu Ombudspersonen bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Senats zwei Professorinnen / Professoren. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

5.3 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine Ombudsperson unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Untersuchungskommission

5.4 Die TU Dortmund setzt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Fällen, in denen der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten besteht, ein. Die Untersuchungskommission ergreift zur Aufklärung zweckmäßige Maßnahmen, wenn sie durch eine der Ombudspersonen, ein universitäres Gremium, Mitglieder der TU Dortmund oder aufgrund externer Informationen über Tatsachen, die den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen, informiert wird. Die Kommission leitet ein Ermittlungsverfahren nur bei Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente ein.

5.5 Die Mitglieder der Untersuchungskommission werden vom Rektorat auf Vorschlag des Senats bestellt. Der Kommission gehören als Mitglieder vier Professorinnen / Professoren an. Weitere Mitglieder sind zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Universität sowie eine / ein Wissenschaftlerin / Wissenschaftler oder ein Nichtmitglied der TU Dortmund mit der Befähigung zum Richteramt. Die Zusammensetzung der Kommission soll das Fächerspektrum der TU Dortmund repräsentieren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die Wiederbestellung ist möglich. Die Untersuchungskommission wählt die / den Vorsitzende / Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren.

5.6 Die Untersuchungskommission kann sich der Mitwirkung von Expertinnen / Experten von innerhalb oder außerhalb der Universität bedienen, wenn die Durchführung der Untersuchung zusätzliche Expertise erfordert.

5.7 Die Angehörigen der TU Dortmund sind verpflichtet, die Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

5.8 Die Ombudspersonen sowie die Untersuchungskommission werden bei ihrer Arbeit durch eine vom Rektorat benannte Person unterstützt.

5.9 Die Kommission berichtet jährlich über ihre Arbeit.

Verfahrensordnung

Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassene Verfahrensordnung, die auch die hochschul- und dienstrechtlichen Entscheidungsbefugnisse der in das Verfahren

einzubeziehenden Organe berücksichtigt.¹

¹ Der Senat beabsichtigt, diese Verfahrensordnung 2018 zu verabschieden.

Anhang zur Ordnung „Gute wissenschaftliche Praxis an der TU Dortmund“

Dieser Anhang führt Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten auf. Dabei sind neben den Beispielen schwerer Verstöße aus der Ordnung noch weitere Punkte aufgeführt.

Falschangaben

- Erfinden von Daten und diese als Resultat einer empirischen Untersuchung auszugeben
- Verfälschen von Daten: Selektion von Daten in Tabellen und Abbildungen ohne diese Tatsache offenzulegen mit dem Ziel, z. B. eine Hypothese zu untermauern
- Falsche Angaben in Bewerbungsunterlagen oder bei einem Förderantrag einschließlich falscher Angaben bzgl. des Publikationsorgans bzw. zum Druck eingereicherter Arbeiten

Verletzung des geistigen Eigentums anderer Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler

Plagiate

- Textübernahme: Textteile eines fremden Werkes werden ohne Quellenangabe übernommen. Dies gilt auch für die Übernahme von Texten/Daten aus betreuten Examensarbeiten
- Paraphrase: Ideen oder Textteile werden mit leichten Umformulierungen ohne Quellenangabe übernommen
- Übersetzungsplagiat: Übersetzungen (Text, Daten) werden ohne Quellenangabe als Eigenleistung ausgegeben
- Selbstplagiat: Übernahme von eigenen umfangreichen Texten/Daten, die bereits in anderen Examensarbeiten bzw. Publikationen verwendet wurden, ohne Kennzeichnung
- Ghostwriter: Die Arbeit wurde als Ganzes oder zusammenhängende Teile derselben wurden von einer anderen Person verfasst, diese Tatsache aber bei der Einreichung der Arbeit verschwiegen

Ideendiebstahl

- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin / Gutachter
- Anmaßung der Autoren- bzw. Annahme der Mitautorenschaft ohne entsprechenden Eigenbeitrag
- Offenlegung eines Werkes, einer Erkenntnis, einer Hypothese oder eines Forschungsansatzes einer anderen Person, vor deren Veröffentlichung

Sabotage bzw. vorsätzliche Behinderung der Forschungstätigkeit

- durch die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsaufbauten, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, die eine andere Person zur Durchführung ihrer Forschung benötigt
- durch Verbot der Nutzung vorhandener Geräte ohne sachliche Begründung